

der Regierungsrat geschlossen hat, daß im allgemeinen und damit auch in der in Frage stehenden Richtung nicht die Mutter, sondern der Vormund an die Stelle des Vaters getreten sei, so liegt hierin eine willkürliche Gesetzesauslegung nicht; vielmehr entspricht der Entscheid vollständig dem Sinne des Art. 49, Ziff. 3 der Bundesverfassung. Dann muß aber der Rekurs der Wittve Störi schon deshalb abgewiesen werden, weil ihr die Legitimation zur Beschwerde wegen Verletzung des Art. 49, Ziffer 3 der Bundesverfassung abgeht. Durch diese Bestimmung werden nur die Rechte des Inhabers der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gewährleistet. Kommt der Wittve Störi diese Eigenschaft nicht zu, so kann sie sich auf Art. 49, Ziff. 3 der Bundesverfassung nicht berufen.

3. Was den Rekurs des Vormundes der Anna Störi betrifft, so hängt dessen Schicksal wiederum einzig von der Auslegung kantonalen Rechtes ab. Hienach nämlich bestimmt es sich, ob der Vormund als solcher oder ob eine demselben übergeordnete Behörde Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt sei. Auch hier aber enthält die Lösung, welche der Regierungsrat des Kantons Glarus der Frage hat angebeihen lassen, eine verfassungsmäßig anfechtbare Rechtsverweigerung zu Ungunsten des Rekurrenten nicht. Denn in der That steht die Ordnung der Vormundschaftspflege im kantonalen Zivilgesetzbuch der Auffassung keineswegs entgegen, daß der Vormund nicht der Träger der vormundschaftlichen Gewalt, sondern bloß das an die Weisungen der bestellten Vormundschaftsbehörde gebundene Organ dieser letztern sei (vergl. insbesondere § 198 litt. b leg. cit.). Dann steht aber auch dem Vormunde ein selbständiges Rekursrecht wegen Verletzung des Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung nicht zu und muß auch dessen Rekurs als unbegründet verworfen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. — For naturel.

7. Urteil vom 3. Februar 1897 in Sachen Fecht.

Julius Fecht ist im Juni 1896 durch das Bezirksgericht Baden, weil er, ohne im Besitz einer tarppflichtigen Ausweiskarte zu sein, Weinlieferungsbestellungen aufgenommen hatte, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, zu einer Buße und den Kosten verurteilt worden. Gemäß Verfügung der kantonalen Polizeidirektion wurde sodann Fecht unter Berufung darauf, daß er nach dem Thatbestande des angeführten Strafurteils zur Lösung einer tarppflichtigen Ausweiskarte verpflichtet sei, aufgefordert, für das Jahr 1896, II. Semester, eine derartige Karte zu lösen. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde vom Regierungsrate des Kantons Aargau mit Schlußnahme vom 4. Dezember 1896 abgewiesen. Hiegegen erhob Fecht rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht: Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 kenne eine solche Folge der Übertretung, wie sie hier in Anwendung gebracht werden wolle, nicht. Diese qualifiziere sich als weitere Bestrafung des Rekurrenten und widerspreche dem Grundsatz *nulla poena sine lege*. Auch hätte eine Bestrafung nur durch den Richter vorgenommen werden können. Eventuell werde geltend gemacht, daß Art. 39 der aargauischen Kantonsverfassung dem Regierungsrat nirgends die Befugnis zuweise, die er sich in dem angefochtenen Beschlusse anmaße. Durch diesen werde auch Art. 3 der Kantonsverfassung verletzt. Deshalb sei derselbe aufzuheben. In der Vernehmlassung wird zunächst geltend gemacht, daß das Bundesgericht zur Beurteilung des Rekurses nicht kompetent sei, da sich letzterer gegen die Auslegung und Handhabung eines Bundesgesetzes richte (Art. 178, Ziff. 1 und Art. 182 D.-G.); im übrigen wird den Ausführungen des Rekurrenten namentlich insofern entgegengetreten, als es sich nicht

um eine Strafe sondern um die, den Administrativbehörden zustehende Einforderung der Taxe für die Ausweiskarte handle, zu deren Lösung der Rekurrent nach den einschlägigen Vorschriften verpflichtet sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Rekurrent behauptet, daß er seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben. Dagegen steht es allerdings diesem nicht zu, zu untersuchen, ob, abgesehen hievon, durch den angefochtenen Beschluß das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden unrichtig angewendet worden sei. Dieses Gesetz wurde erlassen in Ausführung des Art. 31 der Bundesverfassung, und wenn schon Beschwerden wegen Verletzungen dieser Verfassungsbestimmung als Administrativstreitigkeiten den politischen Behörden zugewiesen sind, so gilt dies um so mehr für Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung eines in Ausführung jener Verfassungsbestimmung erlassenen Bundesgesetzes (vergl. Art. 189, Ziff. 3 u. A. 2 D.-G.).

2. Soweit vom Bundesgericht auf den Rekurs einzutreten ist, erscheint derselbe völlig unbegründet. Abgesehen davon, daß durch Art. 58 B.-V. nicht die kantonrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzzuweisung unter die Garantie der Verfassung gestellt, sondern lediglich den Bürgern dagegen Schutz gewährt wird, daß sie nicht von einem Ausnahmegericht beurteilt werden, handelt es sich zur Zeit lediglich um einen Akt der Verwaltung, den Ausdruck nämlich, daß der Rekurrent für das II. Semester 1896 eine taxpflichtige Ausweiskarte zu lösen habe. Hierzu aber war der Regierungsrat, kraft seiner Verwaltungs- und Vollziehungsgewalt, jedenfalls kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten, soweit darin eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden behauptet wird. Im übrigen wird derselbe abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

8. Urteil vom 25. März 1897 in Sachen Stieffenhofer.

A. In einer Betreibungssache des Polizeiwachtmeisters H. Stieffenhofer in Luzern gegen Frau Eisenring in Zürich sind durch das Betreibungsamt Stans für die Forderung des Gläubigers zwei angeblich der Schuldnerin gehörende, im Gewahrsam des Fürsprechers Lussi in Stans befindliche Gülden von 2000 und 1000 Fr. auf Hotel und Pension Seehof in Gersau, zunächst am 11. Juni 1895 mit Arrest belegt und hierauf am 6. Juli gl. J. gepfändet worden. Fürspreh Lussi behauptete, die beiden Gülden an Stelle des Ludwig Krauß in Augsburg zu besitzen, und Namens des letztern focht er die Gültigkeit der Pfändung auf dem Beschwerdewege an. Durch oberinstanzlichen Entscheid vom 11. Februar 1896 wurde diese jedoch aufrecht erhalten, unter Vorbehalt des noch zu erledigenden Anspruches des L. Krauß auf die Pfändungsgegenstände, bezüglich dessen nach Art. 109 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzugehen sei. Es wurde nun demgemäß vom Betreibungsamt Stans dem H. Stieffenhofer eine Frist von 10 Tagen zu Anhebung gerichtlicher Klage gegen Ludwig Krauß gesetzt. Innert dieser reichte Stieffenhofer beim Kantonsgerichte Nidwalden gegen Ludwig Krauß eine Klage ein mit den Begehren: „1. Es sei „dem Beklagten Krauß das Eigentum an den zwei im Gewahrsam „des Herrn Lussi befindlichen Gülden ab „Seehof“ in Gersau, „auf welche der Kläger am 11. Juni 1895 Arrest genommen, „abzuerkennen. 2. Es sei Frau Eisenring-Stieffenhofer als Eigentümerin dieser Gülden zu erklären. 3. Unter Kostenfolge.“ Der Beklagte bestritt die Kompetenz der nidwaldenschen Gerichte mit der Behauptung, es handle sich um eine Vindiktationsklage, die am Wohnsitze des Beklagten in Augsburg angebracht werden müsse. Mit Urteil vom 23. Dezember 1896 schützte das Kantonsgericht die forideklinatorische Einrede des Beklagten, indem es ausführte: Die Klage sei rein persönlicher Natur; sie sei ge-